

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM. § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE
UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30. JULI 1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAUGRENZE

0.4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

0.3

GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ

I

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

○

OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHE



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ODER BEGRENZUNG
SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN



SICHTDREIECK (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN)

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS



BESTEHENDE GEBÄUDE

MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU
BELASTENDE FLÄCHE



ZUGUNSTEN DES WASSERVERBANDES



ZUGUNSTEN DER ANLIEGER



ZU-UND ABFAHRTSVERBOT SOWIE
ZU-UND ABGANGSVERBOT

(NACHRICHTLICH AUS § 9 ABS.1 DES FSTrG ÜBERNOMMEN)